

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für Bestellungen von NETWORK QUALITY MANAGEMENT gelten, sofern nichts Abweichendes vertraglich vereinbart ist, ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen; NETWORK QUALITY MANAGEMENT akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS.

1. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, elektronischen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande.

2. Auftragsbestätigung

Bestellungen sind vom AUFTRAGNEHMER umgehend schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und überdies nur gültig, wenn sie von NETWORK QUALITY MANAGEMENT ausdrücklich schriftlich, elektronisch oder mittels Telefax anerkannt werden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als Zustimmung.

3. Liefer- und Leistungstermin

Der Liefer- und/oder Leistungstermin ergibt sich aus der Bestellung.

Bei drohendem Überschreiten der Erfüllung des Liefer- oder Leistungstermins, wenn auch nur mit einem Teil der Lieferung oder Leistung, ist NETWORK QUALITY MANAGEMENT unverzüglich schriftlich zu verständigen; die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind dabei anzugeben.

4. Lieferung und Versand

Die Lieferung (Leistung) und der Versand sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS an dem von NETWORK QUALITY MANAGEMENT benannten Ort zu erbringen.

5. Rücktritt

5.1 Wird eine fällige Lieferung (Leistung) nicht erbracht oder liegt eine sonstige vertragswidrige Lieferung (Leistung) vor, ist NETWORK QUALITY MANAGEMENT - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrags zu bestehen, und zwar auch dann, wenn dem AUFTRAGNEHMER dabei noch keine wesentliche Vertragsverletzung zur Last fällt. Daneben ist NETWORK QUALITY MANAGEMENT berechtigt, eine Vertragsstrafe nach Ziffer 7.2 zu verlangen.

5.2 Wenn über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist NETWORK QUALITY MANAGEMENT zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

6. Mängel (Gewährleistung) und Garantie

6.1 Dem AUFTRAGNEHMER ist bekannt, dass NETWORK QUALITY MANAGEMENT nach ISO 9001 und ISO/TS 16949:2009 zertifiziert ist. Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich zu, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen diesem NETWORK QUALITY MANAGEMENT-Qualitätsstandard voll und ganz entsprechen.

6.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt – mit Ausnahme von längeren gesetzlichen Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der Inbetriebnahme bzw. Verwendung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab der Ablieferung/Abnahme.

6.3 NETWORK QUALITY MANAGEMENT ist stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, ohne dass sonstige Ansprüche - welcher Art auch immer - hierdurch beeinträchtigt würden. Sämtliche zum Austausch bzw. zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, gleich welcher Art, hat der AUFTRAGNEHMER zu tragen.

6.4 Bei Austausch oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen.

6.5 Der AUFTRAGNEHMER garantiert ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

6.6 Der AUFTRAGNEHMER verzichtet auf die Einrede der verspäteten Untersuchung bzw. verspätet erhobenen Mängelanzeige oder Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

6.7 Alle Ansprüche nach Ziffer 6 stehen NETWORK QUALITY MANAGEMENT auch dann zu, wenn dem AUFTRAGNEHMER keine wesentliche Vertragsverletzung zur Last fällt.

7. Schadensersatz, Rückgriff, Vertragsstrafe und Schadloshaltung

7.1 Nach den jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen NETWORK QUALITY MANAGEMENT in jedem Fall ungeschmälert zu; NETWORK QUALITY MANAGEMENT ist zudem berechtigt, auch jenen Schaden einzufordern, der im Mangel selbst liegt ("Mangelschaden"). Haftungsausschlüsse oder Verpflichtungen zur Überbindung von Haftungsausschlüssen sind nicht vereinbart.

7.2 NETWORK QUALITY MANAGEMENT ist unbeschadet aller anderen Ansprüche, insbesondere jener nach den Ziffern 5, 6 und 7.1 berechtigt, im Falle des Rücktritts vom Vertrag anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von 20% des Gesamtauftragswertes oder in den sonstigen Fällen der verspäteten oder mangelhaften Erfüllung - und sei es auch nur hinsichtlich der Dokumentation oder sonstiger selbstständiger Nebenpflichten - eine Vertragsstrafe von 2% des Gesamtauftragswertes je begonnener Woche, maximal 20% zu verlangen.

Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der AUFTRAGNEHMER für die Dauer ihrer Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafe bzw. Schadensersatz befreit, sofern er NETWORK QUALITY MANAGEMENT diese Umstände unverzüglich anzeigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn den AUFTRAGNEHMER kein Verschulden trifft. NETWORK QUALITY MANAGEMENT ist in allen Fällen berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens geltend zu machen.

7.3 Soweit NETWORK QUALITY MANAGEMENT - von wem auch immer - wegen eines erlittenen Schadens, der seine Ursache in den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Waren bzw. in den von ihm erbrachten Leistungen findet, in Anspruch genommen wird, hält der AUFTRAGNEHMER NETWORK QUALITY MANAGEMENT schad- und klaglos.

8. Rechte Dritter

8.1 Der AUFTRAGNEHMER sichert ausdrücklich die Freiheit von Rechten Dritter zu.

8.2 Im Falle der Geltendmachung von irgendwelchen Ansprüchen durch Dritte wird er NETWORK QUALITY MANAGEMENT schad- und klaglos halten.

9. Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

Die von NETWORK QUALITY MANAGEMENT zur Ausführung der Bestellung (des Auftrags) überlassenen bzw. von NETWORK QUALITY MANAGEMENT finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw. werden Eigentum von NETWORK QUALITY MANAGEMENT, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind auf Verlangen von NETWORK QUALITY MANAGEMENT zurückzugeben. (siehe dazu auch Geheimhaltungsvereinbarung „NDA“)

10. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort ist, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, die von NETWORK QUALITY MANAGEMENT angegebene Lieferanschrift bzw. der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist.

10.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Österreichisches Recht - im Falle eines grenzüberschreitenden Rechtsgeschäfts unter Einschluss des UNCITRAL-Kaufrechts - nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von NETWORK QUALITY MANAGEMENT zuständige Gericht; NETWORK QUALITY MANAGEMENT ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AUFTRAGNEHMER seinen Geschäfts- oder Wohnsitz bzw. verwertbares Vermögen hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.